

Allgemeines

Das Ziel des Verbandes der PUDELFREUNDE ist die Zucht eines gesunden, leistungsfähigen, hochveranlagten, farbreinen Pudels mit vollendetem Gebäude, fehlerlosem Gebiss, dichter, farbbeständiger Wolle und von festem, aufmerksamem Wesen, so wie dies in dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard des Pudels im Einzelnen aufgeführt ist.

Für die Erreichung dieses Ziels gibt die folgende Zuchtordnung den äußeren Rahmen durch Lenkung der Pudelmzucht und Schutz der Mutterhündin. Der züchterische Erfolg hängt jedoch im Wesentlichen sowohl von dem Können und Wollen, von der Ausdauer und dem Idealismus der Züchter, als auch von den kynologischen Erfahrungen der Zuchtwarte und Zuchtrichter ab.

Die Zuchtordnung wird vom Hauptzuchtwart und vom Zuchtausschuss des VDP auf der Grundlage des Internationalen Zuchtreglements der FCI und der Zuchtordnung des VDH erstellt und nach Bestätigung durch das Präsidium beschlossen. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Züchter sind satzungsgemäß verpflichtet, die Zuchtordnung einzuhalten und ihre Zuchtvorhaben danach auszurichten.

§ 1 Der Zuchtwart (ZW)

Der ZW hat die Aufgabe, die Züchter zu beraten, ihnen bei Bedarf zu helfen und die Zuchten zu überwachen. Die Tätigkeit des ZW ist ehrenamtlich. Bei Inanspruchnahme desselben, sind ihm jedoch die entstehenden Auslagen durch den Züchter zu erstatten (siehe Gebührenordnung). Alle Anträge an den Hauptzuchtwart sind grundsätzlich über den zuständigen ZW einzureichen. Die Zulassung und Abberufung des ZW erfolgt durch den HZW (siehe ZW-Ordnung).

§ 2 Der Hauptzuchtwart (HZW)

Der HZW wird von der GV gewählt und ist der Leiter des Zuchtwesens, er muss bestätigter ZW sein. Er hat die Pflicht, die ZW zu beraten und die Zucht, die Haltung sowie die Aufzucht der Pudelm im VDP zu überwachen; er ist für den Einsatz der ZW verantwortlich und hat für deren Ausbildung Sorge zu tragen. Er ist auf das Zuchtziel und die damit verbundenen Aufgaben des VDP verpflichtet. Voraussetzung für diese Tätigkeit sind qualifizierte Kenntnisse über das Zuchtbuch sowie Erfahrung in der Zucht und Aufzucht, in Haltings- und Fütterungsfragen und in der Beurteilung der Rassekennzeichen des Pudels. Gegen die Entscheidungen der ZW und der Zuchtrichter in Zuchtangelegenheiten ist die Beschwerde an den HZW zulässig. Ebenso kann gegen die Ablehnung der Eintragung eines Wurfs durch das Zuchtbuchamt und die Ablehnung der Ausstellung von Ahnentafeln Beschwerde beim HZW eingelegt werden.

§ 3 Der Zuchtausschuss (ZA)

Der ZA wird von der GV gewählt und setzt sich aus 3 erfahrenen Züchtern zusammen. Er dient der Förderung der Zucht und arbeitet Vorschläge aus. Der ZA entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des HZW. Die Beschwerden müssen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an den Obmann des ZA eingereicht werden. Vor der Entscheidung des ZA muss der HZW eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme des HZW muss innerhalb von 14 Tagen an den ZA gesandt werden. Der ZA muss innerhalb von 3 Wochen eine Entscheidung treffen und diese unverzüglich dem HZW mitteilen, bevor sie der Antragsteller bekommt. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen.

§ 4 Zucht voraussetzungen

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind. Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden und die VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden müssen erfüllt sein. Die Hundehaltung- und Fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein; dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzungen. Der Züchter ist verpflichtet, für eine gesunde Aufzucht der Welpen Sorge zu tragen. Bei dauernder, abschließlicher Käfighaltung wird keine Züchterlaubnis erteilt.

VERBAND DER PUDELFREUNDE DEUTSCHLAND e.V. (VDP)

Zucht - Ordnung

§ 5 Prüfung auf Zuchttauglichkeit (ZTP)

Alle Rüden und Hündinnen müssen vor ihrer Verwendung zur Zucht einer ZTP unterzogen werden. Ausländische Rüden sind nach den in ihrem Land gültigen Bedingungen zugelassen. Die Termine zu den ZTP werden durch die Gruppen nach eigenem Ermessen festgelegt. Sie sollen auf der zu diesem Zweck einberufenen Prüfung oder auf Zuchtschauen stattfinden. Die Prüfungen werden durch einen VDP-Zuchtrichter vorgenommen. Diese sind bei ihren Entscheidungen hinsichtlich der Zuchttauglichkeit an die Zuchtordnung und den FCI-Standard gebunden.

Das Mindestalter für die Zulassung zur ZTP beträgt nach Vollendung des folgenden Lebensmonats für:

Toy-, Zwerg- und Kleinpudel-Rüden	12 Monate
Toy-, Zwerg- und Kleinpudel-Hündinnen	15 Monate
Großpudel-Rüden	15 Monate
Großpudel-Hündinnen	18 Monate

Bei der ZTP sind dem Zuchtrichter vorzulegen:

- a) Die Ahnentafel des zu prüfenden Pudels
- b) Es wäre wünschenswert, wenn die Pudel auf einer Zuchtschau gezeigt würden und mindestens die Wertnote SG (sehr gut) erreicht haben.
- c) Quittung über den bezahlten Beitrag.
- d) Für alle Pudel aus Nicht-FCI-Vereinen, die im VDP-Zuchtbuch registriert werden sollen, muss ein DNA-Gentest zur Rassebestimmung vorgelegt werden .

Der VDP als Rassehunde-Zuchtverein im VDH ist verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte bei den von ihm betreuten Pudeln zu erfassen, zu bekämpfen und ihre Entwicklung ständig aufzuzeichnen.

Deshalb müssen vor der ZTP folgende Untersuchungen erfolgen:

- e) Bei Toy-, Zwerg-, Klein- und Großpudel muss eine Augenuntersuchung auf erblichen Katarakt erfolgen. Diese Untersuchung muss alle 2 Jahre durchgeführt werden. Die letzte Untersuchung ist nach dem 6. Geburtstag erforderlich. Ferner muss bei allen zur Zucht verwendeten Pudeln ein PRA-prcd Genetik Test erfolgen.
Es dürfen nur Rüden und Hündinnen mit folgenden Befunden verpaart werden:
Genotyp N / N (frei) mit Genotyp N / N (frei)
Genotyp N / N (frei) mit Genotyp N/PRA (Träger)
Da es verschiedene Formen der PRA gibt, ist eine tierärztliche Untersuchung auf PRA nach dem 6. Geburtstag zusätzlich zwingend erforderlich.
- f) Das Ergebnis des PRA-prcd Genetik Tests wird nach Übersendung des Testberichtes (nur von Laboklin oder Feragen) in die Ahnentafel / Zuchtbuch eingetragen.
Liegt ein DNA Test auf weitere erbliche Erkrankungen vor (von Willebrand Erkrankung, Neonatale Enzephalopathie, usw.), so werden diese Ergebnisse ebenfalls in die Ahnentafel eingetragen.
- g) Bei Toy-, Zwerg- und Kleinpudeln eine tierärztliche Bescheinigung, dass der Pudel frei von Knie-scheibenluxation ist.
- h) Bei Großpudeln der Eintrag des Zuchtbuchamtes über das Ergebnis der Röntgenuntersuchung auf HD (Hüftgelenkdysplasie).
Es dürfen nur Rüden und Hündinnen mit den Befunden A = HD frei und B = Übergangsform zur Zucht zugelassen werden. Pudel mit dem Befund B dürfen nur mit Pudel verpaart werden, die den Befund A haben.

Entsprechende Formulare müssen vor der Untersuchung bei der Hauptgeschäftsstelle angefordert werden. Die VDH Formulare für PRA und Patella sind den VDP - Formularen gleichgestellt. Bei den Patella Formularen des VDH ist das Krankheitsbild in 4 verschiedene Gradstufen eingeteilt. Grad 0 gilt für keine Anzeichen, Grad 4 für schwere Luxation. In die Ahnentafeln werden alle Ergebnisse vom Zuchtbuchamt eingetragen, das die Originalbescheinigungen der ärztlichen Untersuchungen einbehält. Bei Befund Grad 1 darf nur mit Zuchtpartner verpaart werden, deren Befund Grad 0 aufweist. Pudel, die einen PL - Befund Grad 2 oder schlechter haben, sind von der Zucht ausgeschlossen.

- i) Bei Verdacht auf Knickrute, wird die ZTP so lange nicht bestätigt, bis ein Attest mit Röntgenaufnahme vorliegt. In Zweifelsfällen muss ein vom VDP bestellter Gutachter entscheiden. Die Röntgenaufnahme ist dann über die HG an den zuständigen Gutachter einsenden.

Es werden folgende Bewertungen erteilt:

1. zur Zucht zugelassen
2. zur Zucht nicht zugelassen.

Das Ergebnis der ZTP, die festgestellte Widerristhöhe, die Gebäudelänge sowie der Befund des Gebisses des geprüften Pudels werden durch den Richter in die Ahnentafel eingetragen, unterschrieben und vom Zuchtbuchamt bestätigt. Die Zuchtzulassung erlangt erst dann Gültigkeit, wenn die mit der Eintragung versehene Ahnentafel wieder in den Händen des Eigentümers des geprüften Pudels ist. Eine vorherige Zuchtverwendung ist nicht statthaft. Für die ZTP ist eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr zu bezahlen.

§ 6

Zwingerschutz

Jeder Züchter ist verpflichtet, vor Durchführung seines Zuchtvorhabens seinen Zwingerschutz zu lassen. Für den Zwingerschutz sollten mindestens 8 Vorschläge in der Reihenfolge der Wichtigkeit von 1-8 auf dem Zwingerschutz-Antrag eingetragen sein. Dieser ist beim zuständigen ZW erhältlich. Nach Prüfung des Antrages durch das ZBA erhält der Züchter die Zwingerschutz-Urkunde zugesandt. **Zwingerschutz wird im VDP nur über die FCI geschützt (Internationaler Zwingerschutz).**

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte an Rüde/Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingerschutzgemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingerschutzname geführt werden. Bei Zwingerschutzgemeinschaften kann der Zwingerschutzname nur in dem FCI-Land geschützt werden, in dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Das ZBA führt Listen der national und international geschützten Zwingerschutznamen des VDP.

Bei Auflösung von Zwingerschutzgemeinschaften kann nur eine Partei den Zwingerschutznamen weiterführen.

Der Zwingerschutzname erlischt, wenn der Züchter nachweislich Mitglied eines der FCI / dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.

§ 7

Erlaubte Paarungen

Größe:

Toy- mit Toypudel	(23	28	cm)
Zwerg- mit Zwergpudel	(28,1	- 35	cm)
Klein- mit Kleinpudel	(35,1	- 45	cm)
Groß- mit Großpudel	(45,1	- 62	cm)

Farbe:

Es können Pudel in den international anerkannten Standardfarben schwarz, weiß, braun, grau, fawn mit gleichfarbigen Partnern verpaart werden. Die Paarungen verschiedenfarbiger Pudel in den Farben schwarz mit braun, weiß oder fawn, sowie in der Farbvariante grau mit weiß ist erlaubt.

Andere Farben (Zweifarbige, tricolor und brindlefarbene Pudel)

Folgende Farbverpaarungen sind möglich:

Schwarz-weiß mit

- schwarz-weiß, braun-weiß, schwarz und weiß
- oder mit fawn-weiß, wenn der Zuchtpartner Träger von fawn (e) ist, darf jedoch kein Träger für braun (b) sein.
- oder mit braun, wenn der Zuchtpartner Träger für braun (b) ist.
- oder mit fawn, wenn der Zuchtpartner Träger für fawn (e) ist.

Braun-weiß mit

- braun-weiß, schwarz-weiß, braun
- oder mit schwarz, wenn der Zuchtpartner Träger für braun (b) ist.

Grau-weiß mit

- grau-weiß, grau und weiß

Fawn-weiß mit

- fawn-weiß, schwarz-weiß und fawn
- oder mit schwarz, wenn der Zuchtpartner Träger für fawn (e) ist.

Bei gescheckten Pudeln müssen Kopf und Ohren gefärbt sein, kleine weiße Abzeichen am Fang oder eine weiße Blesse am Kopf sind erlaubt.

Starke Weißscheckung kann gesundheitliche Folgen haben (Taubheit usw.) und führt zum Zuchtausschluss.

Schwarz- fawn mit

- schwarz-fawn, braun-fawn, schwarz und fawn
- oder mit braun, wenn der Zuchtpartner Träger für braun (b) ist.

Braun-fawn mit

- braun-fawn, schwarz-fawn und braun
- oder schwarz, wenn der Zuchtpartner Träger für braun (b) ist.

Tricolor mit

- tricolor
- andere Farbverpaarungen mit Sondergenehmigung möglich.

Brindle, brindle-weiß mit

- brindle und brindle-weiß
- oder mit Zuchtpartner der Träger für kbr ist.

Aufgrund der Vielzahl der Farbvarianten wird eine genetische Farbanalyse der Mehrfarbenpudel empfohlen.

Untersucht werden sollte auf:

A-Lokus, B-Lokus, D-Lokus, E-Lokus, Em-Lokus, K-Lokus, I-Lokus, S-Lokus

Alle aus dem Ausland importierten Pudel, die nicht in den Zuchtbüchern der VDH-Pudelveine eingetragen sind, müssen zwingend einen Farbgenetest auf das Merle-Gen (M-Lokus) nachweisen.

Disqualifizierende Fehler (zuchtuntauglich):

- Fehlen eines Schneidezahns, eines Fangzahns oder eines Reißzahns
- Fehlen eines PM3 oder eines PM4
- Fehlen von 3 x PM2 oder mehr (außer PM1)

Zähne:

Pudel mit fehlenden Prämolaren dürfen nur mit vollzahnigen Partnern gepaart werden.

§ 8

Inzucht

Unter Inzucht versteht man die Paarung unter Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie, z. B. Großvater, Enkel, Onkel und Nichte, Neffe und Tante, Vetter und Cousine. Die Paarung von Pudeln, die unter den Begriff der Inzucht fallen, wird vom zuständigen ZW genehmigt. Dieser hat bei der Genehmigung der Inzucht mit großer Sorgfalt vorzugehen. Tiere, bei denen innerhalb der Verwandtschaft oder den bereits vorhandenen Nachkommen grobe Fehler bekannt geworden sind, dürfen nicht zur Inzucht verwendet werden.

Verpaarung von Halbgeschwistern ist verboten.

§ 9

Mieten einer Hündin zur Zucht

Das Mieten einer Hündin zur Zucht muss vom HZW genehmigt werden. Ein schriftlicher Vertrag ist dem Zuchtbuchamt mit der Wurfabnahme vorzulegen. Die Hündin muss 3 Wochen vor der Geburt bis zur Wurfabnahme in Gewahrsam des Züchters sein. Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

§ 10 Zwingerbuch

Jeder Pudelmüchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

1. Zu- und Abgänge von Züchtieren mit Angabe des Wurftages, Name und Züchtbuchnummer, Datum der ZTP und die Widerristhöhe des verwendeten Deckrüden sowie Anschrift seines Besitzers.
2. Decktag.
3. Wurftag und Wurfergebnisse sowie Abgänge von Jungtieren durch Verkauf, Tod, Tötung, die Züchtbuch- und Chip- Nummern der Welpen.
4. Anschriften der Käufer der Jungtiere. Das Zwingerbuch ist dem zuständigen ZW, dem HZW und dem ZA jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das einzutragen sind:

1. Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurftages, der Züchtbuch- und Chip-Nummer.
2. Name und Züchtbuchnummer, Wurfdatum, Datum der ZTP und die Widerristhöhe der belegten Hündin sowie Anschrift ihres Besitzers.
3. Decktag,
4. Wurfergebnisse.

Das Deckbuch ist beim Belegen einer Hündin dem Besitzer derselben vorzulegen. Es ist dem zuständigen ZW, dem HZW und dem ZA jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Deckrüdenwahl und Deckanzeige-Karte

Jede beabsichtigte Paarung ist dem zuständigen ZW rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und seine Zustimmung ist einzuholen. Der Züchter kann grundsätzlich den zu seiner Hündin passenden Rüden frei wählen. Der ZW hat bei der Deckrüdenwahl nur eine beratende Funktion, ist aber verpflichtet, auf die Einhaltung der Züchtordnung zu achten und nur bei begründeten Bedenken seine Zustimmung zu verweigern. Er hat darauf zu achten, dass die beiden Tiere in Größe und Typ zusammenpassen, und dass Mängel der Hündin durch den Rüden ausgeglichen werden. Der Züchter erhält vom zuständigen ZW eine vollständig ausgefüllte Deckanzeige-Karte, auf der der ZW seine Zustimmung zu der Paarung unterschriftlich bestätigt.

Die Bestätigung kann nur erfolgen, wenn die erforderlichen PRA - Untersuchungen gemäß § 5, Abs. 6 durchgeführt wurden (Der Decktag ist maßgebend). Bei Rüden aus anderen Verbänden (auch Ausland) müssen die in unserer Züchtordnung verlangten Untersuchungen vor dem Decktag mit einer tierärztlichen Bescheinigung vorgelegt werden. Bei Rüden aus dem Ausland ohne ZTP, erfolgt keine Angabe der Größe in Zentimeter auf der Deckkarte, außer ein Richter bestätigt schriftlich, dass er den Rüden nachgemessen hat. Bei Ablehnung eines Rüden durch den ZW steht dem Züchter das Recht des Einspruches beim HZW zu. Für zur Zücht zugelassene Rüden gibt es keine Altersbeschränkung.

§ 13 Belegung der Hündinnen

Eine Hündin soll nur einmal im Jahr belegt werden. Nach erfolgreicher Belegung muss mindestens ein Zeitraum von 10 Monaten bis zur nächsten Belegung eingehalten werden (gerechnet von Decktag zu Decktag). Hündinnen dürfen bis zu ihrem 8. Geburtstag belegt werden (z.B. Wurftag 28.3.86: letzter Belegtag 28.3.94). Wird eine Hündin auf Antrag (Sondergenehmigung durch HZW) vorzeitig belegt, darf die Hündin erst nach 16 Monaten erneut belegt werden. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Züchtverwendung ausgeschlossen

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit kann nur mit maximal zwei Rüden erfolgen. Sie bedarf der Einzelgenehmigung durch den Hauptzüchtwart. Die Genehmigung ist an den VDH zu melden. Es sind Elternschaftsnachweise in Form von DNA-Tests für den kompletten Wurf zu führen.

§ 14 Verkauf einer belegten Hündin

Beim Verkauf einer belegten Hündin ist ein schriftlicher Kaufvertrag abzuschließen, in welchem Abmachungen über die Übertragung des Züchtrechtes festgelegt sind. Dieser Kaufvertrag ist dem HZW zur Genehmigung vorzulegen und bei der Wurfabnahme mit den übrigen Papieren dem Züchtbuchamt zur Einsichtnahme einzureichen.

§ 15 Deckentschädigung und Deckschein

Die Deckentschädigung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Rüden- und Hündinnen-Besitzer. Um Differenzen zu vermeiden, sind auf alle Fälle die Abmachungen zwischen Rüden- und Hündinnen-Eigentümer auf einem Deckvertrag zu vermerken und zu unterschreiben. Der Deckrüdenbesitzer (auch Deckrüdenbesitzer die nicht Mitglied im VDP sind) ist verpflichtet, sich vom zuständigen Zuchtwart gegen festgelegte Gebühr einen Deckschein zu besorgen und diesen ausgefüllt und unterschrieben bis zur 6. Woche nach der Geburt der Welpen an den Züchter zu senden. Bei Nichteinhaltung kann eine Rüdensperre angeordnet werden.

§ 16 Deckakt

Die Eigentümer der Hündin und des Deckrüden sind verpflichtet, bei jedem Deckakt als Zeugen persönlich anwesend zu sein. Im Verhinderungsfalle können die Eigentümer eine andere Person als Zeuge des Deckaktes bevollmächtigen. Ist der Eigentümer des Rüden und der Hündin dieselbe Person, so muss zu dem Deckakt ein unparteiischer Zeuge, am besten in der Person des ZW, hinzugezogen werden, der den Deckakt bescheinigt. Die vom ZW unterschriebene Deckanzeige-Karte muß dem Deckrüden-Eigentümer vor Vollzug der Paarung vorgelegt werden. Der vollzogene Deckakt ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich durch die vom Züchter und Deckrüden-Eigentümer bzw. dem Zeugen unterschriebene Deckanzeige-Karte anzuzeigen. Zwischen den einzelnen Deckakten eines Rüden bei verschiedenen Hündinnen muss eine Mindestzeit von 24 Stunden liegen. Künstliche Besamung ist nicht gestattet. In begründeten Sonderfällen kann vom HZW die Genehmigung in Übereinstimmung mit dem Internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden.

§ 17 Unbeabsichtigte Paarung

Eine unbeabsichtigte Paarung muss dem ZW unverzüglich gemeldet werden und ist in das Zwingerbuch des Züchters einzutragen. Über die Eintragung eines darauffolgenden Wurfes in das Zuchtbuch entscheidet der HZW nach Prüfung aller Unterlagen. Bei einer unbeabsichtigten Verpaarung muss gegebenenfalls ein Vaterschaftstest durchgeführt werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Vaterschaft bestehen.

Nach einem ersten unbeabsichtigten Wurf müssen € 450,00 gezahlt werden. Bei einer weiteren unbeabsichtigten Verpaarung erhöht sich die Strafgebühr auf € 600,00 bei einem zweiten Wiederholungsfall werden 800,00 Euro berechnet und es erfolgt ein Verweis.

Die Berechnung erfolgt durch das Zuchtbuchamt per Vorausrechnung mit den Ahnentafeln der Welpen.

Bei einer unbeabsichtigten Verpaarung einer Hündin über das 10. Lebensjahr hinaus muss der Züchter eine Strafe von 800,00 Euro zahlen und erhält eine befristete Zwingersperre.

§ 18 Wurfmeldung und Wurfkontrolle

Sobald der Wurf gefallen ist, ist der zuständige ZW unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Laut Tierschutzgesetz ist das Kupieren der Ruten ab 01.06.1998 verboten. Der Züchter hat dem ZW zu ermöglichen, Kontrollen von Wurf, Mutterhündin und Aufzuchtbedingungen durchzuführen. Der Wurf soll durch den ZW in den ersten 8 Wochen nach Möglichkeit zweimal besichtigt werden.

Die Jungtiere sind mindestens 8 Wochen bei der Mutter zu belassen und vom Züchter aufzuziehen.

§ 19 Übergroße Würfe

Bei zahlenmäßig übergroßen Würfen (Toy mehr als 4, Zwerg mehr als 6, Klein mehr als 8, Groß mehr als 10 Welpen) sollen die überzähligen Welpen einer Amme übergeben werden. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, können die Welpen bei der Mutter verbleiben und müssen frühzeitig zugefüttert werden. Es ist eine ausgedehnte Betreuung durch den ZW erforderlich. Die Mutterhündin erhält eine 16 monatige Ruhepause und darf erst nach diesem Zeitpunkt wieder belegt werden.

§ 20 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche durch den zuständigen ZW erfolgen, und zwar grundsätzlich nur im Zwinger des Züchters. Die Wurfabnahme darf nicht durch einen ZW erfolgen, der Besitzer der Mutterhündin oder des Deckrüden ist. Die Welpen müssen rechtzeitig entwurmt werden. Der Züchter ist verpflichtet, die Jungtiere vor der Wurfabnahme gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose durch einen Tierarzt impfen zu lassen. Alle Welpen eines Wurfs erhalten Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Die Würfe eines Züchters beginnen mit Buchstaben fortlaufend nach dem Alphabet. Bei der Wurfabnahme werden die Welpen immer nach der Größe der Mutterhündin eingetragten. Sämtliche Welpen müssen bei der Wurfabnahme mit einer Chip-Nummer kenntlich gemacht werden. Die Chip-Nummer wird in den Impfpass eingetragen.

VERBAND DER PUDELFREUNDE DEUTSCHLAND e.V. (VDP)

Zucht - Ordnung

Der Züchter hat für eine eindeutige Identifizierung bei der Wurfabnahme und der Abgabe der Welpen zu garantieren.

Der Züchter hat bei der Wurfabnahme vorzulegen:

- a) die Ahnentafel der Mutterhündin mit Eintrag über Zuchtzulassung (ZTP)
- b) die Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden, sowie eine Kopie der Zuchtzulassung (ZTP). Ist der Züchter gleichzeitig Besitzer des Deckrüden, muss die Original-Ahnentafel des Deckrüden vorgelegt werden.
- c) der vom Deckrüdenbesitzer unterschriebene Deckschein
- d) das Zwingerbuch
- e) die Impfpässe der Welpen mit Eintrag über die Grundimmunisierung (SHLP).
- f) Mikrochipnummern (wenn vom Tierarzt gechipt) oder Mikrochips.

Der ZW prüft die Unterlagen und erstattet auf dem Wurfmeldeschein einen Bericht über die Welpen, über das körperliche Befinden des Muttertieres und über den Zustand des Zwingers.

Bei Rüden aus dem Ausland von denen keine ZTP vorliegt, erfolgt keine Angabe der Größe in Zentimeter im Wurfmeldeschein, Zuchtbuch und in den Ahnentafeln der Welpen, außer ein Richter bestätigt schriftlich, dass er den Hund nachgemessen hat.

Ein Versuch, den ZW bei der Wurfabnahme zu täuschen (beispielsweise durch Ausschneiden, Färben o. ä. von weißen Haaren bei Jungtieren), muss durch einen Verweis oder Zwingersperre geahndet werden. Die Pudel, nach denen nachweislich Nachkommen mit erheblichen Erbfehlern fallen, können nach Überprüfen durch den HZW von der weiteren Verwendung zur Zucht ausgeschlossen werden.

Knickruten (Unebenheiten an der Rute) müssen bei der Wurfabnahme der Welpen vom Zuchtwart erfasst und im Wurfmeldeschein eingetragen werden. Sollte der Züchter anderer Meinung sein als der Zuchtwart, muss er aufgrund einer Röntgenaufnahme und auf eigene Kosten nachweisen, dass es sich nicht um eine Knickrute handelt. Die endgültige Bewertung erfolgt durch einen Gutachter, an den die Röntgenaufnahme zu senden ist.

Folgende Abweichungen bei der Wurfabnahme müssen im Wurfmeldeschein und in die Ahnentafel eingetragen werden:

1. Knickrute
2. Vor- und Rückbiss
3. Fehlen von Zähnen
4. Hodenfehler
5. Fehlfarben
6. Afterkrallen.

Sollte sich später herausstellen, dass der Fehler nicht mehr da ist (z. B. die Hoden sind da oder alle Zähne sind vorhanden), muss der Pudel einem VDP-Richter vorgestellt werden, der dann schriftlich bescheinigt, dass die Fehler nicht mehr vorhanden sind. Die schriftliche Bestätigung muss an das Zuchtbuchamt gesandt werden, damit der Fehler aus der Ahnentafel gelöscht wird.

§ 21

Zuchtbuchamt (ZBA)

a) Wurfeintragung

Nach Abnahme des Wurfes hat der ZW Wurfmeldeschein, Deckschein und Ahnentafel der Elterntiere innerhalb von 8 Tagen nach Wurfabnahme an das ZBA per Einschreiben einzusenden. Die Wurfdaten sowie die Wurfstärke werden in die Ahnentafel der Mutterhündin eingetragen. Das ZBA ist berechtigt, in die Ahnentafeln der Welpen einen Vermerk über bei der Wurfabnahme festgestellte Mängel einzutragen. Welpen mit erheblichen Erbfehlern erhalten in die Ahnentafeln den Vermerk: Zur Zucht nicht geeignet. Für die Eintragung in das Zuchtbuch und die Ausstellung der Ahnentafeln bestehen festgesetzte Gebühren. Die eingesandten Ahnentafeln erhält der Züchter zusammen mit den Ahnentafeln der Welpen per Einwurf/Einschreiben zurück. Den Deckschein und den Wurfmeldeschein behält das ZBA.

Ahnentafeln dürfen vom Zuchtbuchamt erst dann ausgestellt werden, wenn auch die Deckkarte und die Wurfmeldung dem Zuchtbuchamt vorliegt.

b) Register

In das Register können Pudel eingetragen werden, deren Abstammung nicht lückenlos in 3 anerkannten Zuchtbuch-Generationen nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung durch einen VDP-Zuchtrichter den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. In dem Register eingetragene Pudel können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

c) Zuchtbuch

Das ZBA gibt jedes Jahr ein Zuchtbuch heraus, in dem alle Würfe und Registrierungen des vergangenen Jahres eingetragen sind. Der Bezug des Zuchtbuches ist für Züchter, die in dem jeweiligen Jahr einen Wurf hatten, obligatorisch. Mit der Wurfeintragung des Jahres wird von dem Züchter die Gebühr für das nächsterscheinende Zuchtbuch vom Zuchtbuchamt angefordert.

§ 22 Abgabe von Jungtieren

Der Verkauf von Jungtieren ist eine Angelegenheit zwischen Züchter und Käufer, nicht eine solche des VDP. In Zweifelsfällen wird die Beratung durch den ZW empfohlen. Es ist angeraten, einen Kaufvertrag des VDP abzuschließen. Sollten Welpen bei der Abgabe Mängel aufweisen, wie z. B. Vor- oder Rückbiss, Schneidezahnverlust, Hodenfehler, Knickrute, Afterkrallen usw., ist der Züchter verpflichtet, den Käufer darauf aufmerksam zu machen. Der Impfpass ist dem Käufer bei Abgabe des Jungtieres auszuhandigen und der Käufer ist auf die Wiederholung der Impfung hinzuweisen. Vor Abgabe der Ahnentafel des Jungtieres an den Käufer ist der Eigentumswechsel auf der Ahnentafel mit Name und Adresse des Käufers, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

§ 23 Sondergenehmigung

Bei allen vorgenannten Bestimmungen kann bei dem HZW eine Sondergenehmigung beantragt werden. Dieser Antrag muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Zuchtvorhaben über den zuständigen ZW eingereicht werden.

§ 24 Nachzuchteintragungs- und Zwingersperre

Bei wissentlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Zuchtordnung kann der HZW gegen ein Mitglied Nachzuchteintragungssperre für einzelne oder mehrere Hunde oder Zwingersperre für den ganzen Zwinger anordnen.

Abkürzungen:

HG	=	Hauptgeschäftsstelle
HZW	=	Hauptzuchtwart
ZW	=	Zuchtwart
ZTP	=	Zuchttauglichkeitsprüfung
HD	=	Hüftgelenkdysplasie
PRA	=	Progressive Retina Atrophie
SG	=	Sehr gut
ZBA	=	Zuchtbuchamt

Zuchtausschuss

Stephan Schuster
Obmann des Zuchtausschusses

Präsidium

Heike Longino-Ziecke
Präsidentin